

Torsten Lüth im Dialog mit NRW-Finanzminister Dr. Marcus Optendrenk



DStV-Präsident StB Torsten Lüth mit dem Finanzminister von Nordrhein-Westfalen Dr. Marcus Optendrenk

Gerne folgte DStV-Präsident StB Torsten Lüth der Einladung von Dr. Marcus Optendrenk, Finanzminister in NRW, nach Düsseldorf, um sich über die gemeinsamen Herausforderungen auszutauschen.

Im Mittelpunkt stand die Digitalisierung – als Schlüssel, um dem Fachkräftemangel zu begegnen und Prozesse sowohl für Steuerbürger als auch für die Finanzverwaltung effizienter zu gestalten.

Klar ist: Nur gemeinsam können tragfähige Lösungen entwickelt werden, die allen Seiten zugutekommen. An der Digitalisierung und dem Bürokratieabbau führt kein Weg vorbei. Lüth und Dr. Optendrenk diskutierten auch die Vorschläge des Berufsstandes für eine Reform der Steuerberaterprüfung. Die lösungsorientierte Diskussion zu den gemeinsamen Herausforderungen soll fortgesetzt werden. ■

Ausbildung, die ankommt

Der neue Ausbildungsreport der DGB-Jugend zeigt, dass über 80 % der angehenden Steuerfachangestellten mit ihrer Ausbildung sehr zufrieden sind – ein Spitzenwert im Branchenvergleich!

Das Ergebnis des Reports zeigt: Steuerkanzleien leisten tolle Arbeit bei der Ausbildung. Sie bieten jungen Menschen fachliche Qualität, ein positives Arbeitsklima, faire Bedingungen und echte Perspektiven. Das sehen offenbar auch die zukünftigen Steuerfachangestellten so und erteilen ihren Kanzleien ein klares Lob! Den DGB-Report finden Sie auf der **Webseite des DGB**.



Die Ausbildung zum Steuerfachangestellten ist ein Erfolgsmodell – für junge Menschen und Kanzleien. Investieren Sie in die Zukunft und informieren Sie sich auf **www.initiative-gemein-**

sam-handeln.de, der Internetseite der gemeinsamen Fachkräfteinitiative von DStV, BStBK und DATEV. ■

DStV-Präsident trifft neuen BMF-Abteilungsleiter

Nach dem Regierungswechsel hat sich das BMF personell neu aufgestellt. Die für Umsatzsteuer zuständige Abteilung III im BMF leitet nun MD Bastian Fleig. DStV-Präsident StB Torsten Lüth besprach mit ihm wichtige Themen.

Von Bildungsleistungen über E-Rechnung bis hin zum Meldesystem – eine volle Agenda. Der neue BMF-Abteilungsleiter brachte erfreulicherweise die zuständigen Referatsleiter mit. Dadurch entstanden angeregte und konstruktive Gespräche. Fleig zeigte großes Interesse an der Expertise des DStV – etwa zu folgenden Themen.

Einbindung beim Meldesystem gefordert

Die Arbeiten zur Konzeption des Meldesystems stehen am Anfang. Deshalb betonte Lüth die Bedeutung der frühzeitigen Einbeziehung des Berufsstands. Er hob insbesondere die Wichtigkeit der zeitgleichen Einbindung des Berufsstands in den Datenaustausch zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung



StB Torsten Lüth (DStV-Präsident), MD Bastian Fleig (BMF-Abteilungsleiter für Zoll, Umsatz- und Verbrauchsteuern)

hervor. Damit bekräftigte er die in den **DStV-Wahlpositionen zur Bundestagswahl 2025** aufgestellte Forderung. Ganz entschieden machte Lüth klar, dass der DStV Überlegungen zur Abschaffung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder Reduzierungen ihres Umfangs nach Einführung des Meldesystems ablehnt.

E-Rechnung im Fokus

Lüth beleuchtete die Einführung der E-Rechnung aus Sicht des Berufsstands. Zeitlich passte das Gespräch bestens. Denn derzeit arbeitet das BMF an einem neuen Schreiben. Der DStV-Präsident setzte sich – im Sinne der hierzu erarbeiteten **DStV-Stellungnahme** – für weitere Präzisierungen ein.

Unklarheit bei Bildungsleistungen

Lüth und Fleig tauschten sich auch über den aktuellen Stand zur Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen aus. Hierbei wies Lüth auf die große Verunsicherung der Betroffenen hin und betonte die Bedeutung einer für alle rechtssicheren und bürokratiearmen Lösung. Mit Nachdruck forderte der DStV-Präsident eine angemessene Übergangsfrist – idealerweise bis Ende 2028. Fleig und sein Team signalisierten, dass weitere Abstimmungen mit den Ländern liefen.

DStV zur neuen KassenSichV: Klarer, einfacher, umsetzbar?

Die technischen Vorgaben in der Kassensicherungsverordnung sollen klarer, ihre Anwendung einfacher werden. Doch die ein oder andere Hürde ist noch zu nehmen. Der DStV forderte u.a., keine neuen Rechtsunsicherheiten zu schaffen und zeitliche Engstellen im Blick zu behalten.

Ende Juli hatte das BMF den **Entwurf für eine Zweite Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung** (KassenSichV) zur Verbandsanhörung veröffentlicht. In der **Stellungnahme S 07/25** des DStV stehen u.a. folgende Punkte im Fokus:

E-Rechnung als Beleg

Kassensysteme, die bereits E-Rechnungen ausstellen können, sollen bald weniger „rattern“ müssen. Denn die E-Rechnung soll künftig die Belegfunktion nach § 6 KassenSichV übernehmen können.

Die zusätzliche Ausgabe eines Belegs entfällt in diesen Fällen. Einzig das Zusammenspiel von KassenSichV und E-Rechnung funktioniert hierfür noch nicht optimal. Auch in puncto Rundungsdifferenzen stehen noch dicke Fragezeichen im Raum. Der DStV empfahl dringend, eine Synchronisation der Anforderungen von KassenSichV und E-Rechnung zu schaffen.

Übergangsregelung zum Zertifizierungsverfahren

Der Änderungsentwurf beinhaltet zudem eine Verlängerungsoption zur Zerti-

fizierung bestehender Schutzprofile bis zum 26.02.2027. Diese Übergangsfrist erachtete der DStV grundsätzlich als sinnvoll. Fraglich blieb, ob sie ausreicht, um etwaige Auswirkungen auf die Arbeitsabläufe aller Beteiligten abzufedern. Denn kann die technische Implementierung erst Anfang 2027 realisiert werden, trafe die weitere Umsetzung in den Unternehmen und Kanzleien genau mit dem Ende der Abgabefrist für die Erstellung der Steuererklärungen 2025 von beratenen Steuerpflichtigen zusammen. Der DStV forderte, mögliche Handlungsalternativen zu prüfen.



Neuer NWB-Fachbeirat mit DStV-Expertise gestartet

Auf zu was Neuem! Der NWB Verlag GmbH & Co. KG hat einen Wissenschaftlichen Beirat gegründet. Das Gremium besteht aus hochkarätigen Vertreterinnen und Vertretern der Finanzpolitik, Finanzgerichtsbarkeit, Finanzverwaltung sowie der steuerlichen Unternehmens- und Beratungspraxis. Mit von der Partie: Der DStV.

Ziel des neuen Gremiums ist es, aktuelle Entwicklungen sowohl wissenschaftlich als auch praxisorientiert in den Blick zu nehmen, Branchentrends frühzeitig zu erkennen und Impulse für die Weiterentwicklung zu geben. Dazu zählen etwa Chancen und Herausforderungen durch KI. Qualität, Aktualität und Wissen-

schaftlichkeit stehen bei der Gremienarbeit im Vordergrund. Die Einbindung der Fachbeiratsmitglieder mit ihren unterschiedlichen Blickwinkeln als Impuls- und Ideengeber sollen für den NWB Verlag einen hohen Stellenwert haben.

Für den DStV wirkt seine Geschäftsführerin RAin/StBin Sylvia Mein mit. NWB-Editorial Director RA/StB Dr. Rolf Möhlenbrock leitet das Gremium. Zum Fachbeirat gehören auch RAin/StBin Dr. Nadia Altenburg (bluebird), Dr. Stephan Geserich (BFH-Richter – nicht im Bild), MdB WP/StB Fritz Güntzler (finanzpolitischer Sprecher CDU/CSU), StB Dr. Florian Holle (Immunitas Steuerberatungsgesellschaft mbH), WP Dr. Torsten Moser (IDW-Vorstand),

MDg Dr. Stephan Rochow (BMF), Prof. Dr. Gary Rüscher (Hochschule für Finanzen NRW), RA/FAStR Dr. Helder Schnittker (YPOG – nicht im Bild), StBin Dr. Ulrike Schramm (CONTINENTAL – nicht im Bild), Prof. Dr. Henning Tappe (Universität Trier – nicht im Bild), Dr. Franziska von Freeden (BFH-Richterin) und Lars Wargowske (FinMin Brandenburg).

Der DStV dankt dem NWB Verlag für die Einladung in das Gremium und freut sich auf die Zusammenarbeit. ■

03

DStV beleuchtet den Entwurf einer steuerlichen Mantelverordnung

Der Referentenentwurf des BMF enthielt zahlreiche Detailregelungen. Besonders kritisch sah der DStV die geplanten Änderungen in der EStDV.

Anfang August übermittelte das BMF den Verbänden den **Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen**.

Keine unnötigen Hürden zu Lasten der Steuerpflichtigen

Der DStV kritisierte in seiner **DStV-Stellungnahme S 08/25** die geplanten Verschärfungen beim Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer von Gebäuden. Die Finanzverwaltung soll nach dem Entwurf künftig etwa nur noch Gutachten von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die das Objekt

persönlich vor Ort besichtigt haben, anerkennen. Dies ginge über das geltende BMF-Schreiben hinaus, widerspräche der BFH-Rechtsprechung und würde gängige Praxis im Wirtschaftsverkehr sowie in anderen EU-Staaten ignorieren.

Der DStV warnte: Die neuen Anforderungen könnten faktisch das Wahlrecht nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG aushebeln. Er forderte, auch nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierte Gutachter zuzulassen und die Pflicht zur persönlichen Besichtigung zu überdenken.

Gutachterkreis auch bei Kaufpreisaufteilung kritisch

Auch bei der Aufteilung des Gesamtkaufpreises für bebaute Grundstücke sah der DStV unnötige Hürden. Der Gutachterkreis sollte auch hier auf zertifizierte Gut-

achter erweitert und Vorortbesichtigungen durch fachkundige Hilfspersonen ermöglicht werden.

Anwendungszeitpunkt und weitere Themen

Der DStV lehnte den geplanten unterjährigen Anwendungsbeginn ab und forderte, dass etwaige verschärfte Nachweiskriterien nur für „Neufälle“ greifen.

Weitere Aspekte der Stellungnahme betreffen:

- Änderungen in der StBVV,
- Neuerungen bei eigenbetrieblich genutzten Grundstücken von untergeordnetem Wert (§ 8 EStDV-E),
- Umfang der einzureichenden Unterlagen bei der E-Bilanz (§ 60 EStDV-E). ■

Hinweisgeberschutz reloaded

Der DStV reichte seine Stellungnahme zur Bewertung der Hinweisgeberschutz-Richtlinie bei der EU-Kommission ein. Dabei forderte er, dass die Steuerberaterinnen und Steuerberater wie die Rechtsanwaltschaft vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Dafür muss eine irreführende Sprachübersetzung korrigiert werden.

Zwei-Klassen-Gesellschaft beim Berufsgeheimnis

Im Jahr 2023 sorgte die Umsetzung der EU-Richtlinie ((EU) 2019/1937) in das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz für großen Unmut. Während nämlich Rechtsanwälte bei der Erbringung steuerlicher Beratung vom Anwendungsbereich der EU-Richtlinie zum Hinweisgeberschutz aufgrund ihres Berufsgeheimnisses ausgenommen wurden, galt dieses für Steuerberater nicht. Zu Recht **monierte der DStV** eine ungerechtfertigte Zwei-Klassen-Gesellschaft.

und Straßburg nämlich grundsätzlich in englischer Sprache verhandelt. Die Dokumente werden dann in die anderen Sprachen der EU übersetzt.

Für die englische Sprache verwendet der EU-Gesetzgeber zur Bezeichnung des Berufsgeheimnisses rechtsberater der Berufe regelmäßig den Begriff „legal professional privilege“. Leider wurde dieser Begriff in der Vergangenheit nie einheitlich in die deutsche Sprache übersetzt. Beim Hinweisgeberschutz wurde er überdies mit dem irreführenden Terminus „anwaltliches Berufsgeheimnis“ versehen. Ein kleiner, aber feiner Unterschied also. Denn Steuerberaterinnen und Steuerberater sind sicherlich (steuer-) rechtsberatende Berufe. Anwälte sind sie jedoch nicht.

der EU-Richtlinie stur an der irreführenden Übersetzung „anwaltliches Berufsgeheimnis“ fest. Dass es auch anders geht, zeigte etwa der Gesetzgeber in Österreich. Dort werden Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei der Umsetzung wie Rechtsanwälte vom Anwendungsbereich ausgenommen. Damit hat der österreichische Gesetzgeber den eigentlichen Sinn und Zweck der Regelung ohne viel Federlesen übernommen. Pragmatisch. Praktisch. Gut.

DStV-Forderung bei der öffentlichen Konsultation

Für die künftige EU-Gesetzgebung hat die EU-Kommission aufgrund der Initiative der German Tax Advisers, der Brüsseler Kooperation des DStV mit der Bundessteuerberaterkammer, bereits Besserung gelobt. Sie will den Rechtsbegriff „legal professional privilege“ nunmehr einheitlich und insbesondere nicht mehr als „anwaltliches Berufsgeheimnis“ übersetzen.

Zudem hat die EU-Kommission eine Bewertung der Richtlinie zum Hinweisgeberschutz gestartet. Der DStV nutzte die Gelegenheit und reichte seine Stellungnahme ein, um die überfällige Korrektur der leidigen Übersetzung anzumahnen. Die Bewertung der EU-Richtlinie soll Ende 2026 abgeschlossen sein. Für den DStV steht fest: Spätestens dann muss auch die Zwei-Klassen-Gesellschaft beendet sein.

Vorbild Österreich

Trotz der Intervention des DStV hielt der Bundesgesetzgeber bei der Umsetzung

04

Die Krux mit der Sprachübersetzung

Grund für diese Ungleichbehandlung beim Berufsgeheimnis ist – man glaubt es kaum – eine abweichende Übersetzung des Rechtsbegriffs „legal professional privilege“ in die deutsche Sprache. EU-Rechtsakte werden in Brüssel



Hinweis auf die Rubrik „Bericht aus Brüssel“:

In der **Ausgabe 10/2025** des DStV-Organs „**Die Steuerberatung**“ erfahren Sie mehr über die Empfehlung der EU-Kommission über die freiwilligen Standards beim Nachhaltigkeits-Reporting von kleinen- und mittleren Unternehmen – wie stets in unserer Rubrik „Bericht aus Brüssel“.

DStV-News

Verlag: Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrot GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 724-0

Layout: diewerbestategen aus Hannover

Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn

Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV), Littenstraße 10 in 10179 Berlin Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de

Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B

Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV

Redaktion: RAIN/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV

Copyright: Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.

Bildnachweise: DStV; Fachkräfteinitiative GEMEINSAM handeln!; NWB Verlag

IMPRESSUM

www.dstv.de
www.fachberaterdstv.de
www.steuerberaterstag.de
www.steuerberater.de
www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

 Deutscher Steuerberaterverband e.V.
 Deutscher Steuerberaterverband e.V.
 @steuerberaterstag
 @steuerberaterstag